

Anerkennung von Vorleistungen für ein Studium an der PPH Burgenland

Was kann anerkannt werden?

Gem. § 56. (1) HG 2005 idgF sind **positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen** bis zu einem festgelegten Höchstausmaß (Abs. 4 Z 6) anzuerkennen, wenn

1. **keine wesentlichen Unterschiede** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (**Lernergebnisse**) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a. einer **anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung** gem. § 35 Z 1;
 - b. einer **berufsbildenden höheren Schule** in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c. einer **allgemeinbildenden höheren Schule** unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

Gem. § 56 (2) HG 2005 idgF sind folgende **wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten** anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.



Was sind postsekundäre Einrichtungen?

Dazu ist in § 35 (1) HG 2005 idgF festgehalten: **Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen** sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

Kriterien für die Anerkennung:

Gem. § 56 (4) HG 2005 idgF gilt für **Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen** Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
- ~~2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist **bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen**.~~
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 2 Z 53, [BGBl. I Nr. 50/2024](#))
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens **zwei Monate nach Einlangen des Antrages** zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 25 Abs. 2. § 50 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 7 und 8 an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Pädagogische Hochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem **Höchstausmaß** von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „**anerkannt**“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.



Gem. § 56 (6) HG 2005 idgF sind positiv beurteilte **Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, für ordentliche Studien** bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. ~~im Rahmen von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen,~~
2. ~~vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,~~
3. ~~vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,~~
4. ~~vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder~~
5. ~~vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.~~

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 55, [BGBl. I Nr. 50/2024](#))

Kriterien für die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“:

- Qualität
- Niveau
- Workload (ECTS/Lernpensum)
- Profil (Zweck/Inhalt)
- Lernergebnisse (erworbene Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse)

Zusatz für HLG:

Einer oder einem Studierenden eines **Hochschullehrgangs** sind darüber hinaus positiv absolvierte Prüfungen an einer mittleren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Auslandssemester:

Gem. § 56 (5) HG 2005 idgF ist auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres **Studiums im Ausland** durchführen wollen, **im Voraus mit Bescheid** festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten:

Gem. § 57 HG 2005 idgF ist die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten **unzulässig bis auf folgende Ausnahme:**

Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind auf Antrag der oder des Studierenden von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmässig anzuerkennen, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

